

Dana-Sophia Valentiner

Fachsemester 5

Seminararbeit

# **Weibliche Genitalverstümmelung als fundamentale Menschenrechtsverletzung**

Seminar „Gender im Völker- und Europarecht“

Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke

Universität Hamburg im WiSe 2010/11

## Literaturverzeichnis

*Asefaw, Fana*

Weibliche Genitalverstümmelung – Eine Feldstudie unter besonderer Berücksichtigung der Hintergründe sowie der gesundheitlichen und psychosexuellen Folgen für Betroffene und Partner in Eritrea und Deutschland, Berlin 2007.

*Bauer, Christine*

*Hulverscheidt, Marion*

Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, in: Terre des Femmes (Hg.), Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt 2003, S. 65–81.

*Baumgarten, Inge*

*Finke, Emanuela*

Ansätze zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung, in: Terre des Femmes (Hg.), Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt 2003, S. 125–132.

*Bielefeldt, Heiner*

Der Universalismus der Freiheitsrechte, in: Eckart Klein / Christoph Menke (Hg.), Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote – 15 Jahre Wiener Weltmensenrechtskonferenz, Berlin 2008, S. 32–45.

*Funch, Ellen*

Die Ausstrahlung der UN-Kinderrechtskonvention auf die regionale Ebene: Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes, in: Sabine von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, Aachen 2004, S. 253–274.

*Hahn, Jörg-Uwe*

Genitalverstümmelung: Wirksamer Opferschutz durch einen eigenen Straftatbestand, in: ZRP 2010, S. 37–40.

*Hammond, Tim*

Der Zusammenhang zwischen weiblicher und männlicher Genitalverstümmelung, in: Terre des Femmes (Hg.), Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung,

Frankfurt 2003, S. 269–292.

*Heckmann, Rosemarie*

Folter: Genitalverstümmelung bei Mädchen,  
FrauenRat 1/2000, S. 16/17.

*Hulverscheidt, Marion*

Weibliche Genitalverstümmelung – Diskussion  
und Praxis in der Medizin während des  
19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum,  
Frankfurt 2002.

*Human Life International (Hg.)*

The Maputo Protocol – Clear and Present  
Danger,  
[http://www.maputoprotocol.org/mp\\_english.pdf](http://www.maputoprotocol.org/mp_english.pdf),  
2007, Abrufdatum: 22.12.2010.

*Kälin, Walter*  
*Künzli, Jörg*

Universeller Menschenrechtsschutz,  
2. Auflage, Basel 2008.

*Kalthegener, Regina*

Recht auf körperliche Unversehrtheit:  
Rechtliche Regelungen gegen genitale  
Verstümmelungen in Deutschland und Europa,  
in: Petra Schnüll / Terre des Femmes (Hg.),  
Weibliche Genitalverstümmelung – Eine  
fundamentale Menschenrechtsverletzung,  
Göttingen 1999, S. 201–211.

*KaltheGener, Regina*

Strafrechtliche Regelungen in europäischen Staaten, in: Terre des Femmes (Hg.), Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt 2003, S. 187–194.

*KaltheGener, Regina*

Rechtliche Regelungen gegen Genitalverstümmelung in Afrika, in: Terre des Femmes (Hg.), Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt 2003, S. 203–214.

*KaltheGener, Regina*

Genitale Verstümmelung, (k)ein Asylgrund?, in: Conny Hermann (Hg.), Das Recht auf Weiblichkeit – Hoffnung im Kampf gegen die Genitalverstümmelung, Bonn 2000, S. 115–128.

*KaltheGener, Regina*

Rechtliche Regelungen gegen weibliche Genitalverstümmelung, in: djb aktuelle informationen, 2/2003, S. 23–34.

*Kane, Ibrahima*

Protecting the rights of minorities in Africa,

London 2008.

*Koenig, Matthias*

Menschenrechte, Frankfurt am Main 2005.

*Lightfoot-Klein, Hanny*

Das grausame Ritual – Sexuelle Verstümmelung afrikanischer Frauen, 7. Auflage, Frankfurt am Main 2001.

*Lightfoot-Klein, Hanny*

Der Beschneidungsskandal, Berlin 2003.

*Lisy, Kerstin*

Das Maputo-Protokoll der Afrikanischen Union – Ein Instrument für die Rechte von Frauen in Afrika, in: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH (Hg.), 2006,  
<http://www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-maputoprotokoll.pdf>, Abrufdatum: 22.12.2010.

*Finke, Emanuela*

*Hoensbroech, Anja-Rosa*

*Löprick, Jan*

Die Bekämpfung der Genitalverstümmelung an Mädchen, in: Sabine von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, Aachen 2004, S. 275–300.

*Lünsmann, Gabriela*

Drohende Genitalverstümmelung – (k)ein Asylgrund?, in: Petra Schnüll / Terre des Femmes (Hg.), Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Göttingen 1999, S. 219–221.

*Milborn, Corinna*

Weibliche Genitalverstümmelung in Europa, in: Birgit Sauer / Sabine Strasser (Hg.), Zwangsfreiheiten – Multikulturalität und Feminismus, 2. Auflage, Wien 2009, S. 114–130.

*Özmen, Elif*

Female Genital Mutilation: Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung?, in: Petra Schnüll / Terre des Femmes (Hg.), Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Göttingen 1999, S. 195–200.

*Richter, Gritt*

*Schnüll, Petra*

Einleitung, in: Terre des Femmes, Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt 2003, S. 15–20.

- Rosenke, Marion* Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, Frankfurt am Main 2000.
- Schnüll, Petra* Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, in: Terre des Femmes (Hg.), Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Frankfurt 2003, S. 23–64.
- Shweder, Richard A.* When Cultures Collide: Which Rights? Whose Tradition of Values? A Critique of the Global Anti-FGM Campaign, in: Christopher L. Eisgruber / András Sajó, Global Justice and the Bulwarks of Localism: Human Rights in Context, Leiden 2005.
- Smith, Jacqueline* Visions and discussions on genital mutilation of girls – an international survey, Afdelin (Niederlande) 1995.
- Striek, Judith Marion-Manuela* Frauenrechte in Friedensabkommen, Potsdam 2006.



*Wanitzek, Ulrike*

Normative Familienbilder für Afrika: Das UN-Übereinkommen und die Afrikanische Charta über die Rechte des Kindes, in: Afrika Spectrum 42 (2007), S. 275–300.

*Wieczorek-Zeul, Heidemarie*

Verstümmelung – Herausforderung für die Entwicklungspolitik, in Conny Hermann (Hg.), Das Recht auf Weiblichkeit – Hoffnung im Kampf gegen die Genitalverstümmelung, Bonn 2000, S. 143–152.

*Wittinger, Michaela*

Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz, 1. Auflage, Baden-Baden 1999.

## Verzeichnis internationaler und regionaler Dokumente

<p>Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (Banjul-Charta) von 1981</p>	<p>Verabschiedung: 27. Juni 1981          Inkrafttreten: 21. Oktober 1986          Fundstelle: UNTC I-26363, abrufbar unter <a href="http://treaties.un.org">http://treaties.un.org</a> (28.01.11)</p>
<p>Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes der Afrikanischen Union von 1990</p>	<p>Verabschiedung: 11. Juli 1990          Inkrafttreten: 29. November 1999          Fundstelle: AU Treaties (African Union), CAB/LEG/24.9/49, abrufbar unter <a href="http://www.au.int/en/treaties">http://www.au.int/en/treaties</a> (28.01.11)</p>
<p>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948</p>	<p>Genehmigung und Verkündung: 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris          Fundstelle: abrufbar unter <a href="http://www.un.org/en/documents/udhr/">http://www.un.org/en/documents/udhr/</a> (28.01.11)</p>
<p>Beijing Declaration and Platform for Action</p>	<p>vom 15.09.1995          Fundstelle: abrufbar unter</p>

	<p><a href="http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform.index.html">http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform.index.html</a> (28.01.11)</p>
<p>Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen von 1989</p>	<p>Verabschiedung: 20. November 1989          Inkrafttreten: 2. September 1990          Fundstelle: UNTC Ch_IV_II, abrufbar unter <a href="http://treaties.un.org">http://treaties.un.org</a> (28.01.11)</p>
<p>Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen der Vereinten Nationen von 1979 (CEDAW)</p>	<p>Verabschiedung: 18. Dezember 1979          Inkrafttreten: 3. September 1981          Fundstelle: UNTC Ch_IV_8, abrufbar unter <a href="http://treaties.un.org">http://treaties.un.org</a> (28.01.11)</p>
<p>Protokoll zur Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker über die Rechte von Frauen in Afrika der Afrikanischen Union von 2003 (Maputo-Protokoll)</p>	<p>Verabschiedung: 11.07.2003          Inkrafttreten: 25.11.2005          Fundstelle: AU Treaties CAB/LEG/153/Rev.2, abrufbar unter <a href="http://www.au.int/en/treaties">http://www.au.int/en/treaties</a> (28.01.11)</p>
<p>Report of the Committee on the elimination of discrimination against women (ninth session)</p>	<p>vom 6.6.1990          Fundstelle: UN GA Documents Supplement No. 38 (A/45/38), abrufbar unter <a href="http://www.un.org/ga">http://www.un.org/ga</a> (28.01.11)</p>

Report of the international  
conference on population and  
development (Kairoer  
Aktionsprogramm)

vom 18.10.1994

Fundstelle: United Nations Population  
Information Network (POPIN)  
A/CONF.171/13, abrufbar unter  
[http://www.un.org/popin/icpd/conference/of  
feng/poa.html](http://www.un.org/popin/icpd/conference/of<br/>feng/poa.html) (28.01.11)

## Gliederungsverzeichnis

<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>II</b>
<b>Verzeichnis internationaler und regionaler Dokumente .....</b>	<b>X</b>
<b>Gliederungsverzeichnis.....</b>	<b>XIII</b>
I. Einleitung.....	1
II. Thematik der weiblichen Genitalverstümmelung.....	2
1. Sprachliche Herangehensweise .....	2
2. Inhaltliche Einführung .....	3
III. Weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung?.....	5
1. Internationale Rechtsinstrumentarien.....	6
a) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 .....	6
b) Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen von 1989 .....	7
c) Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen der Vereinten Nationen von 1979 (CEDAW).....	9
2. Regionale Rechtsinstrumentarien .....	11
a) Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker von 1981 (Banjul-Charta) .....	11
b) Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes der Afrikanischen Union von 1990 .....	13
c) Protokoll zur Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker über die Rechte von Frauen in Afrika der Afrikanischen Union von 2003 (Maputo-Protokoll) .....	15
3. Fazit.....	17
IV. Geltung der Menschenrechte .....	17
1. Gelten Menschenrechte universell? .....	17
2. Menschenrechtlicher Universalismus .....	18
3. Relativismus/kultureller Pluralismus .....	21
4. „Vermittelnde“ Ansicht .....	23
5. Fazit.....	24
V. Durchsetzung der Menschenrechte .....	24
1. Gesetzgebung .....	25
a) Strafrechtliche Regelungen in Afrika .....	25

b) Strafrechtliche Regelungen in europäischen Staaten.....	25
c) Reichen Gesetze aus?.....	26
d) Fazit .....	29
2. Gesundheit.....	29
3. IEC-Kampagnen.....	29
4. Aufklärung durch religiöse Führer/innen .....	30
5. Konvertierung und Umschulung traditioneller Beschneider/innen.....	30
6. Alternative Rituale .....	31
7. Männliche Genitalverstümmelung (MGM).....	31
VI. Fazit .....	32

## I. Einleitung

Auf der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien verurteilten zum ersten Mal die Teilnehmerstaaten weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung. Auf der nachfolgenden Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 wurde den Regierungen eindringlich nahegelegt, „die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu verbieten, wo diese praktiziert wird, und die Bemühungen nichtstaatlicher Organisationen und örtlicher Vereinigungen und religiöser Institutionen um die Bekämpfung mit Nachdruck zu unterstützen“.<sup>1</sup> Und in dem Anschlussdokument der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, der sogenannten Aktionsplattform von Peking, verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung zu erlassen.<sup>2</sup>

Bisher scheinen jedoch wenig wirksame Maßnahmen ergriffen worden zu sein, um diese Verletzung zu bekämpfen, denn die Praktik ist in 28 afrikanischen Ländern vor allem südlich der Sahara<sup>3</sup>, aber bedingt durch Migration auch in europäischen Ländern, weiterhin verbreitet.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, warum die weibliche Genitalverstümmelung eine fundamentale Menschenrechtsverletzung darstellt und welche Maßnahmen zur Verhinderung der Praktik erfolgversprechend sein könnten.

Die Arbeit beginnt mit einer kurzen Einführung in die Thematik der weiblichen Genitalverstümmelung (II). Anschließend soll die Einordnung der weiblichen Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung begründet werden. Bei dieser Einordnung werden internationale und regionale Abkommen, die Menschenrechte schützen, bezüglich ihrer Geeignetheit als Instrumente gegen weibliche

---

<sup>1</sup> 4.22 des Kairoer Aktionsprogramms, 18.10.1994.

<sup>2</sup> § 232h Beijing Declaration and Platform for Action, 15.09.1995.

Genitalverstümmelung analysiert (III). In einem weiteren Schritt wird die Geltung der in den Abkommen verfestigten Rechte hinterfragt (IV). Schließlich werden Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Menschenrechte am Fallbeispiel der weiblichen Genitalverstümmelung aufgezeigt (V).

## II. Thematik der weiblichen Genitalverstümmelung

### 1. Sprachliche Herangehensweise

Vorab müssen zunächst die in der Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten zur Bezeichnung der Praktik geklärt werden. Üblich sind die Bezeichnungen „weibliche Genitalverstümmelung“ (Englisch: Female Genital Mutilation, FGM) oder „weibliche Beschneidung“ (Female Circumcision/Female Genital Cutting, FGC). Der Terminus „Verstümmelung“ beschreibt im Vergleich zu „Beschneidung“ einen drastischeren Eingriff in die körperliche Integrität.<sup>4</sup> Afrikanische Aktivistinnen haben die Verwendung dieses Begriffs gefordert, um eine Gleichstellung der weiblichen mit der männlichen Genitalbeschneidung zu vermeiden, da die weibliche ungleich schwerwiegender sei.<sup>5</sup> Der Gebrauch des Terminus „weibliche Beschneidung“ wird von betroffenen Aktivistinnen zudem als Euphemismus empfunden. Im direkten Umgang mit Betroffenen ist es allerdings nicht üblich, diese als „verstümmelt“ zu bezeichnen, weil dies als entwürdigend und beleidigend empfunden werden kann.<sup>6</sup> Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob die Praktik als Menschenrechts-

---

<sup>3</sup> *Terre des Femmes e.V.*, Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, 2005, S. 8.

<sup>4</sup> *Marion Hulverscheidt*, Weibliche Genitalverstümmelung – Diskussion und Praxis in der Medizin während des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum, 2002, S. 20 ff.

<sup>5</sup> Zu dieser Annahme siehe ausführlich V. 7.

<sup>6</sup> *Gritt Richter/Petra Schnüll*, Einleitung, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 2003, S. 15 (16 f.).



verletzung einzustufen ist, sodass der wertende Begriff der weiblichen Genitalverstümmelung (bzw. in der englischen Form FGM) verwendet wird.

## 2. Inhaltliche Einführung

Etwa 150 Millionen Frauen weltweit sind an ihren Genitalien verstümmelt und die Tendenz ist steigend: Jährlich kommen weitere etwa drei Millionen Frauen und Mädchen hinzu.<sup>7</sup>

Die World Health Organization unterscheidet in ihrer Klassifikation von 2008 vier Typen von FGM: Typ I meint die Exzision (Amputation) der Klitorisvorhaut mit oder ohne Exzision eines Teils oder der ganzen Klitoris. Typ II umfasst die Exzision von Klitoris und Klitorisvorhaut mit einem Teil oder den gesamten kleinen Schamlippen. Die gefährlichste Art der Genitalverstümmelung wird von Typ III umfasst: Hierbei wird ein Teil der oder die gesamten äußeren Genitalien entfernt und die Vaginalöffnung anschließend vernäht (Infibulation<sup>8</sup>). Das Vernähen bei der Infibulation wird mit Dornen, Seide oder Tierdarm so durchgeführt, dass, wenn die verbleibende Haut der großen Schamlippen heilt, diese eine Brücke aus Narbengewebe über der Vagina bilden. Eine kleine Öffnung für den Abfluss von Urin und Menstruationsblut wird durch das Einführen eines Fremdkörpers gewährleistet. Anschließend werden die Beine der Mädchen von den Knöcheln bis zur Hüfte mit Tüchern zusammengebunden, bis die Wunde nach einigen Wochen verheilt ist.<sup>9</sup> Typ IV

---

<sup>7</sup> *Terre des Femmes e. V.*, [http://frauenrechte.de/online/index.php?option=com\\_content&view=section&id=13&Itemid=82](http://frauenrechte.de/online/index.php?option=com_content&view=section&id=13&Itemid=82), Abrufdatum: 23.12.2010; von 140 Millionen spricht *Jörg-Uwe Hahn*, Genitalverstümmelung: Wirksamer Opferschutz durch einen eigenen Straftatbestand, ZRP 2010, S. 37 (37).

<sup>8</sup> Auch „pharaonische Beschneidung“.

<sup>9</sup> *Petra Schnüll*, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 23 (28).

bezeichnet die verschiedensten Formen und Variationen von FGM, wie Einritzen<sup>10</sup>, Durchbohren oder Einschneiden von Klitoris und/oder Schamlippen, Dehnen, Ausbrennen, Auskratzen und Einschneiden.<sup>11</sup>

Die Typen I und II sind am weitesten verbreitet. Weltweit sind ca. 80% der betroffenen Frauen in diesem Sinne verstümmelt, 15% im Sinne des Typs II.<sup>12</sup> Je nach Tradition wird die Praktik kurz nach der Geburt, in der Pubertät, unmittelbar vor oder nach der ersten Entbindung ausgeführt.<sup>13</sup>

Die weibliche Genitalverstümmelung kann aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, gesundheitliche Sofort- oder Spätkomplikationen hervorrufen.<sup>14</sup> Dazu zählen insbesondere Begleitverletzungen von Arterien, Harnröhre, Blase und Anus, Infektionen, Sterilität, Komplikationen während der Menstruation und Geburt, sowie der Tod durch Verbluten oder infolge eines Infekts.<sup>15</sup> Zu bedenken sind außerdem psychische Folgen und die Konsequenzen für die Sexualität.

Warum also wird diese Praktik nach wie vor betrieben?

Die Gründe, welche für die Verstümmelung genannt werden, sind vielfältig: Sie reichen von abergläubischen Begründungen, dass „unbeschnittene“ Frauen unfruchtbar seien, die Verstümmelung die Gefahr einer Vergewaltigung junger Mädchen vermeide, die weiblichen Genitalien ohne Verstümmelung bis zu den

---

<sup>10</sup> Auch bekannt als „milde Sunna“, vgl. *Petra Schnüll*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 23 (27).

<sup>11</sup> World Health Organization, Classification 2008, <http://www.who.int/reproductivehealth/topics/fgm/overview/en/index.html>, Abrufdatum: 23.12.2010.

<sup>12</sup> *Terre des Femmes e. V.*, Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, 2005, S. 4.

<sup>13</sup> *Petra Schnüll*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 23 (29).

<sup>14</sup> Ausführlich zu den gesundheitlichen Folgen: *Christine Bauer/Marion Hulverscheidt*, Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 65–81.

<sup>15</sup> *Petra Schnüll*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 23 (33 f.).

Hüften wüchsen<sup>16</sup> oder die Frau vor Versuchungen und Schande bewahrt würde<sup>17</sup>, über ästhetische Begründungen, dass die weiblichen Genitalien unhygienisch und unattraktiv seien, bis hin zu religiösen Begründungen (obwohl nahezu alle Religionen sich ausdrücklich von der Praktik distanzieren).<sup>18</sup> In vielen afrikanischen Ländern stellt die Praktik auch einen Initiationsritus dar, der den Übergang vom Mädchen zur Frau markieren soll.<sup>19</sup>

### III. Weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung?

Viele Autor/innen, die sich mit dem Thema der weiblichen Genitalverstümmelung auseinandersetzen, gehen stets von einer Menschenrechtsverletzung aus und verweisen auf die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993, bei der dies deklariert wurde. Auch nennen sie verschiedene Artikel internationaler und regionaler Abkommen, gegen welche FGM verstoße. Eine genaue Prüfung des Verstoßes gegen einzelne Artikel wird selten vorgenommen.<sup>20</sup> Im Folgenden soll geprüft werden, gegen welche internationalen und regionalen Abkommen die Praktik verstoßen könnte und wie dies begründet werden kann.

---

<sup>16</sup> *Marion Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000, S. 31 ff.

<sup>17</sup> *Rosemarie Heckmann*, Folter: Genitalverstümmelung bei Mädchen in: *FrauenRat* 1/2000, S. 16.

<sup>18</sup> *Marion Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000, S. 35 ff.

<sup>19</sup> *Hanny Lighthfoot-Klein*, Der Beschneidungsskandal, 2003, S. 66.

<sup>20</sup> Positive Beispiele: *Jan Löprick*, Die Bekämpfung der Genitalverstümmelung an Mädchen, in: von Schorlemer (Hg.), *Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes*, 2004, S. 275–300; *Marion Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000; *Michaela Wittinger*, *Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz*, 1999.

## 1. Internationale Rechtsinstrumentarien

Die nun besprochenen internationalen Abkommen<sup>21</sup> gehen weder explizit auf die Praktik der weiblichen Genitalverstümmelung ein, noch verbieten sie diese. Vielmehr schützen sie die Rechtsgüter Gesundheit, Leben, Menschenwürde usw., weshalb es einer Prüfung bedarf, ob FGM diese Rechtsgüter verletzt.

### a) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948

Relevant für die Frage einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 könnten besonders Art. 1, 3 und 5 AEMR sein.

Nach Art. 1 sind alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. FGM wird häufig gegen den Willen der Betroffenen und unter unhygienischen Bedingungen praktiziert. Es sind zudem regelmäßig Familienmitglieder bei der Verstümmelung anwesend, insbesondere jüngere Schwestern der Betroffenen, welchen demonstriert werden soll, wie ein Mädchen die Verstümmelung „würdevoll“ erträgt – nämlich ohne Schmerzensschreie.<sup>22</sup> Diese Umstände, insbesondere die gegen den Willen durchgeführte Vornahme und Anwesenheit anderer Personen, verstoßen gegen die Menschenwürde.

Der Art. 3 gewährt jedem Menschen „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit“. Die Prozedur der Verstümmelung zieht in vielen Fällen erhebliche gesundheitliche

---

<sup>21</sup> Es handelt sich um die relevantesten Abkommen, die häufig zur Argumentation für eine Menschenrechtsverletzung durch FGM angeführt werden; ferner kann FGM auch gegen folgende Abkommen verstoßen: den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966; den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966; das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966; das Internationale Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984; die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

<sup>22</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, Das grausame Ritual – Sexuelle Verstümmelung afrikanischer Frauen, 7. Aufl. 2001, S. 60.

Schäden bis hin zum Tod nach sich (s.o.). Das Recht auf Leben aus Art. 3 wird bei Eintritt des Todes daher als unmittelbare Folge der weiblichen Genitalverstümmelung negiert.<sup>23</sup>

Der Art. 5 enthält das Verbot der Folter, wonach niemand der „Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf“. Im Zusammenhang mit Art. 5 wird diskutiert, ob es sich um Handlungen des Staates oder seiner Organe handeln muss. Es wird überwiegend angenommen, dass die Vertragsstaaten mittels Gesetzgebung, administrativer und sonstiger Maßnahmen die Verantwortung dafür tragen, dass ihre Bürger/innen die Menschenrechte tatsächlich ausüben können, sie also auch vor Übergriffen durch Privatpersonen geschützt sind.<sup>24</sup> Somit könnte FGM auch gegen Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstoßen.

### **b) Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen von 1989**

FGM wird sehr häufig im Kindesalter durchgeführt, sodass sie auch gegen Rechte verstoßen könnte, die die Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 schützt.

Gemäß Art. 3 I der Konvention ist bei „allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] das Wohl des Kindes [...] vorrangig zu berücksichtigen“. Art. 3 II benennt die Gewährleistung des Kindeswohls als Verpflichtung der Vertragsstaaten. FGM stünde also zu der Konvention im Widerspruch, wenn sie das Kindeswohl gefährden würde. Im Zusammenhang mit der Genitalverstümmelung an jungen Mädchen wird vielfach damit argumentiert, dass „unbeschnittene“ Mädchen unter den Folgen einer Ausgrenzung und unter Schwierigkeiten leiden würden, einen Ehemann zu finden,

---

<sup>23</sup> *Marion Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000, S. 109; auch *Jan Löprick*, in: von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 275 (279).

<sup>24</sup> Vgl. *Marion Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000, S. 109.

und die Verstümmelung daher dem Kindeswohl entspräche.<sup>25</sup> Zudem wird auch auf die oben genannten Begründungen zurückgegriffen, die Praktik diene der Gesundheit des Kindes und somit auch seinem Wohl. Dagegen können aber die gravierenden gesundheitlichen und psychischen Folgen der Verstümmelung angeführt werden. Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass es für die Klärung der Frage, ob FGM dieser Vorschrift widerspricht, auf das Verständnis des Kindeswohlsbegriffs ankommt, welches von Befürworter/innen der Praktik anders bestimmt wird als von Gegner/innen.<sup>26</sup> Dieser Streit spiegelt sich in dem Konflikt um die Geltung von Menschenrechten wider. Ein „traditionell-patriarchal“ geprägtes Verständnis käme hier zu keinem Verstoß, ein „westlich geprägtes“ Verständnis sähe einen Widerspruch.

Von zentraler Bedeutung in der Diskussion um FGM ist schließlich der Art. 24 III. Danach treffen die Vertragsstaaten „alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.“ Problematisch ist die Frage, ob die Genitalverstümmelung vom Begriff der für die Gesundheit des Kindes schädlichen Bräuche erfasst ist. Das Vermeiden einer expliziten Aufzählung der Praktiken könnte darauf schließen lassen, dass ein ungewollter Ausschluss einzelner Bräuche verhindert werden sollte.<sup>27</sup> Die Schädlichkeit für die Gesundheit der Kinder durch die Praktik ist außerdem offensichtlich: Sie besteht in Form von Früh- und Spätkomplikationen und Infektionen bis hin zum Tod, sodass FGM unter den Begriff der für die Gesundheit des Kindes schädlichen Bräuche subsumiert werden kann.

---

<sup>25</sup> Vgl. Jan Löprick, in: von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 275 (283).

<sup>26</sup> Vgl. Jan Löprick, in: von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 275 (283).

<sup>27</sup> Vgl. Jan Löprick, in: von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 275 (283).

### **c) Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen der Vereinten Nationen von 1979 (CEDAW)**

FGM könnte auch gegen Art. 1 der Konvention zur Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen verstoßen. Hier wird die Diskriminierung von Frauen als direkte und indirekte Beeinträchtigung der Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten durch Frauen auf Grund ihres Geschlechts definiert. Da jeder „sonstige[n] Bereich“ – und damit auch der private – in die Definition des Schutzbereichs des Artikels eingeschlossen ist, sehen verschiedene Autor/innen Genitalverstümmelung als eine von der Konvention geächtete Diskriminierungsform an.<sup>28</sup>

Aus Art. 2 e) CEDAW, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen gegen die Diskriminierung durch Personen vorzunehmen, und aus Art. 2 f), in dem Maßnahmen gegen diskriminierende Gepflogenheiten und Praktiken verlangt werden, ergäbe sich demzufolge eine direkte Verpflichtung für Staaten, gegen die Verstümmelungspraxis vorzugehen.

Im Zusammenhang mit FGM hat speziell Art. 5 eine gewichtige Bedeutung. Art. 5 a) besagt, dass die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen“ [ergreifen], „um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen.“ Hier wird also die Problematik kultureller Praktiken, die auf der Unterlegenheit oder Überlegenheit eines Geschlechts beruhen, aufgegriffen. Staaten werden zur Prävention von kulturell

---

<sup>28</sup> Z.B. *Marion Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000, S. 110.

bedingter Unterdrückung durch nichtstaatliche, private Akteur/innen aufgefordert und somit auch für deren Handeln verantwortlich gemacht. Es stellt sich insoweit die Frage, ob man in der Genitalverstümmelung an Frauen und Mädchen eine Unterdrückung und damit eine Verletzung von Art. 5 sieht. Mit dieser Auffassung stünden CEDAW-Vertragsstaaten, in denen diese toleriert wird, im Widerspruch zur Konvention.<sup>29</sup> Nach *Rosenke* ist die weibliche Genitalverstümmelung immer im Zusammenhang mit der Diskriminierung der Frau zu sehen.<sup>30</sup> Sie ist darüber hinaus Mittel der Kontrolle der weiblichen Selbstbestimmtheit und Freiheit. Genitalverstümmelung ist eng verbunden mit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Frauen. Somit beruht FGM auf der Überlegenheit des Mannes und diskriminiert die betroffenen Frauen, sodass Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Auch die Frauenrechtsorganisation *Terre des Femmes* stimmt damit überein, dass die Genitalverstümmelung aus einer Vorstellung resultiere, die auf der Minderwertigkeit der Frau und der Überlegenheit des Mannes beruhe.<sup>31</sup> Demzufolge ist ein Verstoß gegen Art. 5 zu bejahen.

Art. 21 erlaubt es dem Frauenrechtsausschuss, allgemeine Empfehlungen auszusprechen. Gemäß Art. 18 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, regelmäßig in einem Berichtsverfahren über die Situation in ihrem Land Auskunft zu geben. 1990 empfahl der CEDAW-Ausschuss, gegen die nicht nur gesundheitsschädigende, sondern auch diskriminierende weibliche Genitalverstümmelung effektiv vorzugehen und verlangte, dass die Maßnahmen in

---

<sup>29</sup> *Jan Löprick*, in: von Schorlemer (Hg.), *Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes*, 2004, S. 275 (281).

<sup>30</sup> *Marion Rosenke*, *Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung*, 2000, S. 110.

<sup>31</sup> *Terre des Femmes e.V.*, *Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung*, 2005, S. 34.



den Staatenberichten aufgeführt würden.<sup>32</sup> Damit unterstrich der Ausschuss, dass die Verstümmelung von Mädchen und Frauen unter die Vorgaben des Art. 5 a) subsumiert werden kann.<sup>33</sup> Die Vertragsstaaten beeindruckte die Aufforderung jedoch nur gering. Wenige der Vertragsstaaten haben bislang Maßnahmen in den Staatenberichten angeführt.<sup>34</sup>

## 2. Regionale Rechtsinstrumentarien

Es gibt zudem regionale Abkommen, die von einem Großteil der afrikanischen Staaten unterzeichnet worden sind. Ob FGM gegen diese Abkommen verstößt, bedarf ebenfalls der Prüfung.

### a) Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker von 1981 (Banjul-Charta)

Der Art. 4 der Banjul-Charta schützt „das Leben und die körperliche Unversehrtheit“ des/der Einzelnen und Art. 16 I regelt das Recht auf Gesundheit und sichert jedem den bestmöglichen Zugang zu mentaler und physischer Gesundheit zu. Der Art. 16 II verpflichtet zudem die Vertragsstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit zu ergreifen. Die Genitalverstümmelung als medizinisch nicht notwendiger Eingriff mit den geschilderten massiven gesundheitlichen und psychischen Schäden verstößt damit gegen die Rechte aus Art. 4 und Art. 16.<sup>35</sup> Während Art. 4 S. 2 mit dem Anspruch auf Achtung die abwehrrechtliche Seite betont und immanente Schutzpflichten enthält, verpflichtet Art. 16 II als

---

<sup>32</sup> Report of the Committee on the elimination of discrimination against women (ninth session), UN GA Documents Supplement No. 38 (A/45/38) vom 6.6.1990, S. 80, <http://www.un.org/ga> (20.01.11).

<sup>33</sup> Jan Löprick, in: von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 275 (281).

<sup>34</sup> Vgl. Regina Kalthegener, Genitale Verstümmelung, (k)ein Asylgrund?, in: Hermann (Hg.), Das Recht auf Weiblichkeit, S. 115 (116).

<sup>35</sup> Vgl. Jan Löprick, in: von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 275 (285).

wirtschaftliches Leistungsrecht die Staaten explizit zum positiven Handeln. Art. 16 II legt die direkte Verpflichtung der Staaten fest, die eigene Bevölkerung zu schützen. Nach beiden Vorschriften obliegt den Staaten damit auch bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung die Ergreifung von Schutzmaßnahmen.

Des Weiteren stellt FGM einen Eingriff in das Recht auf Sexualität oder sexuelle Selbstbestimmung dar. Dieses Recht, das üblicherweise aus dem Recht auf Privatheit abgeleitet wird, kann für die Charta, in der kein Schutz der Privatsphäre existiert, über Art. 18 III, den dort genannten Rechten der Frau und dem Verweis auf internationales Recht zur Anwendung kommen.<sup>36</sup>

Problematisch erscheint die Regelung in Art. 29 Nr. 7, die den Individuen die Pflicht auferlegt, „im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der Gesellschaft positive afrikanische kulturelle Werte im Geiste der Toleranz, des Dialogs und der Zusammenarbeit zu bewahren und zu stärken“. Diese Formulierung von Pflichten im zweiten Teil der Banjul-Charta unterscheidet sie von anderen Menschenrechtskonventionen. Es stellt sich die Frage, ob FGM zu den erhaltungswürdigen afrikanischen Werten gezählt werden muss, denn die Praktik ist zweifellos tief in der Tradition vieler afrikanischer Kulturen verwurzelt. Für die Argumentation, dass FGM nicht zu den positiven kulturellen afrikanischen Werten gehört, lassen sich Art. 18 III und Art. 60 heranziehen. Art. 60 der Banjul-Charta hält die Afrikanische Kommission dazu an, sich bei der Auslegung der Charta von internationalen Menschenrechtsinstrumenten leiten zu lassen. Des Weiteren gebietet der Art. 18 III eine Anwendung internationaler Vorschriften, die die Rechte von Frauen betreffen. Wie oben geprüft, steht die weibliche Genitalverstümmelung im Widerspruch zu mehreren internationalen Abkommen und insbesondere auch der CEDAW. Zudem bezieht sich der Art. 29 Nr. 7 auf „positive“ Werte. Der Wortlaut lässt

---

<sup>36</sup> *Michaela Wittinger*, Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz, 1999, S. 254.

vermuten, dass bei der Entwicklung der Banjul-Charta bewusst „negative“ afrikanische kulturelle Werte ausgenommen werden sollten. Der Art. 29 Nr. 7 könnte in seinem Verständnis von „positiven“ und „negativen“ Werten durch die anderen Vorschriften der Charta beschränkt sein.<sup>37</sup> Aus der Zusammenschau der Schutzgüter der Charta, insbesondere denen aus Art. 4 und Art. 16 ergibt sich dann, dass FGM keinen „positiven“ afrikanischen Wert im Sinne des Art. 29 Nr. 7 darstellt.

Somit schützt die Banjul-Charta Rechte, gegen die die weibliche Genitalverstümmelung verstößt. Zieht man den Art. 16 II heran, der die Pflicht der Staaten festlegt, die Bevölkerung vor Eingriffen in diese Rechte zu schützen, erscheint die Banjul-Charta als geeignetes Instrument für die Bekämpfung von FGM.

#### **b) Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes der Afrikanischen Union von 1990**

Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes der Afrikanischen Union wurde 1990 in Anlehnung an die Kinderrechtskonvention erarbeitet und trat 1999 in Kraft. Afrikanische Staaten verabschiedeten diese Charta zusätzlich zur UN-Kinderrechtskonvention, um traditionelle und kulturelle Aspekte Afrikas stärker mit einzubeziehen.<sup>38</sup>

Art. 21 I der afrikanischen Kinderrechtscharta ist weitestgehend identisch mit Art. 24 III der UN-Kinderrechtskonvention und fordert Vertragsstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen auf, um schädliche gesellschaftliche und kulturelle Praktiken zu beenden, die das Wohlergehen, die Würde und die normale Entwicklung des Kindes beeinträchtigen, besonders (a) die Traditionen und Praktiken, die der Gesundheit

---

<sup>37</sup> So auch *Michaela Wittinger*, Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz, 1999, S. 259.

<sup>38</sup> *Ellen Funch*, Die Ausstrahlung der UN-Kinderrechtskonvention auf die regionale Ebene: Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes, in: von Schorlemer (Hg.): Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 253 (256).

oder dem Leben des Kindes schaden; und (b) die Traditionen und Praktiken, die ein Kind aufgrund seines Geschlechts oder Status diskriminieren. Im Zusammenhang mit dem „Menschenrechtsverständnis, welches in afrikanischen Kulturen vorherrscht“, ist hier ebenfalls problematisch, ob der Brauch der Genitalverstümmelung zu den für die Gesundheit des Kindes schädlichen Praktiken und Traditionen gehört.<sup>39</sup> Bereits in Art. 1 der Charta kann man erkennen, dass dieser Problematik große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Art. 1 III weist die Staaten darauf hin, dass solche Praktiken, die nicht mit den Rechten und Pflichten der Charta vereinbar sind, „shall to the extent of such inconsistency be discouraged“. Durch diese Erwähnung gleich am Anfang der Charta wird deutlich gemacht, dass die schützenden Bestimmungen der Charta Vorrang vor afrikanischen Bräuchen haben sollen.<sup>40</sup> Auffallend ist, dass der verwendete Ausdruck „shall be discouraged“ des Art. 1 in Art. 21 durch das Verb „to eliminate“ ersetzt wurde, was der Verpflichtung Nachdruck verleiht.

Genau betrachtet könnte auch die Formulierung „social and cultural practices“ in der Überschrift des Art. 24 der Afrikanischen Charta weitreichender sein als der in der UN-Kinderrechtskonvention gebrauchte Begriff „traditional practices“, da es auch nicht-traditionelle Praktiken geben kann, die die Gesundheit oder das Wohl des Kindes beeinträchtigen. Gerade die weibliche Genitalverstümmelung wird nicht nur aus traditionellen Gründen, sondern auch aus gesellschaftlichen Gründen, wie der Eröffnung der Heiratsmöglichkeit, durchgeführt.

Das Motiv der afrikanischen Staaten, traditionelle Werte und Aspekte der afrikanischen Kultur stärker in die Charta einbeziehen zu wollen, hätte zunächst zu

---

<sup>39</sup> *Ellen Funch*, in: von Schorlemer (Hg.): Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 253 (262).

<sup>40</sup> *Ellen Funch*, in: von Schorlemer (Hg.): Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes, 2004, S. 253 (263).

der Vermutung führen können, dass dies als Rechtfertigung genutzt wird, in bestimmten Bereichen Vorschriften zu schwächen – besonders im Zusammenhang mit der Problematik kultureller Praktiken.<sup>41</sup> Im Prinzip haben sich diese Befürchtungen nicht bewahrheitet. Es hat sich anhand der Beispiele gezeigt, dass die Afrikanische Charta statt eines niedrigeren Schutzes in einigen Belangen sogar ein höheres Schutzniveau aufweist als die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

**c) Protokoll zur Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker über die Rechte von Frauen in Afrika der Afrikanischen Union von 2003 (Maputo-Protokoll)**

Am 11. Juli 2003 nahmen die 53 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union (AU) bei ihrem zweiten Gipfeltreffen in Maputo (Mosambik) ein Zusatzprotokoll zu der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker an: Das Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika, kurz "Maputo-Protokoll".

Art. 5 des Maputo-Protokolls "Überwindung schädlicher Praktiken" normiert das Verbot schädlicher Praktiken durch die Vertragsstaaten und formuliert Maßnahmen zur Überwindung dieser Praktiken. Im Einzelnen werden genannt: „(a) Öffentliche Bewusstseinsbildung durch Information, formale und informale Bildung und Kampagnen, (b) Verbot jeglicher Form der weiblichen Genitalverstümmelung, einschließlich der Durchführung des Eingriffs durch medizinisches Personal, durch Gesetze und Sanktionen, (c) Unterstützung der Betroffenen durch Gesundheitsdienstleistungen, Rechtsbeistand, psychologische Betreuung und Ausbildung und (d) Schutz von Frauen, die potentielle Opfer von schädlichen Praktiken oder anderen Formen von Gewalt, Missbrauch oder Intoleranz sind“.

---

<sup>41</sup> *Ulrike Wanitzek*, Normative Familienbilder für Afrika: Das UN-Übereinkommen und die Afrikanische Charta über die Rechte des Kindes, *Africa Spectrum* 42 (2007), S. 275 (295).

Das Protokoll bezieht sich somit explizit auf die weibliche Genitalverstümmelung: Die Regierungen werden aufgefordert, Aufklärung über schädliche Praktiken zu betreiben, weibliche Genitalverstümmelung und andere schädliche Praktiken gesetzlich zu sanktionieren, sowie Opfern dieser Praktiken in gesundheitlichem und rechtlichem Bereich ihre Unterstützung zu bieten.<sup>42</sup>

Das Maputo-Protokoll entfachte besonders in der afrikanischen Bevölkerung hitzige Diskussionen über den Geltungsbereich von Menschenrechten und die Einmischung westlicher Staaten.<sup>43</sup> Im Zuge der Debatte wird das Maputo-Protokoll von Gegner/innen als „trojanisches Pferd“ bezeichnet, welches die Unterdrückung afrikanischer Kultur und die Aufdrängung westlicher Werte zum Ziel habe.<sup>44</sup> „The Maputo Protocol is a part of the decades-long campaign by Western elites to reduce the number of black Africans.“<sup>45</sup> Gegner/innen des Protokolls warnen insbesondere vor der Gefahr eines westlichen Imperialismus. Das Protokoll verfolge den Plan der “complete transformation of African cultures into a Western, Marxist-style genderless utopia.”<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> *Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH (Hg.)*, 2009, Weibliche Genitalverstümmelung und Menschenrechte, <http://www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-fakten-menschenrechte.pdf>.

<sup>43</sup> *Kerstin Lisy/Emanuela Finke/Anja-Rosa Hoensbroech*, Das Maputo-Protokoll der Afrikanischen Union – Ein Instrument für die Rechte von Frauen in Afrika, in: *Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH (Hg.)*, 2006, <http://www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-maputoprotokoll.pdf>, S. 5; *Ibrahima Kane*, Protecting the rights of minorities in Africa, 2008, S. 37.

<sup>44</sup> *Human Life International (Hg.)*, The Maputo Protocol – Clear and Present Danger, 2007, [http://www.maputoprotocol.org/mp\\_english.pdf](http://www.maputoprotocol.org/mp_english.pdf), S. 2 (22.12.2010).

<sup>45</sup> *Human Life International (Hg.)*, The Maputo Protocol – Clear and Present Danger, 2007, [http://www.maputoprotocol.org/mp\\_english.pdf](http://www.maputoprotocol.org/mp_english.pdf), S. 7 (22.12.2010).

<sup>46</sup> *Human Life International (Hg.)*, The Maputo Protocol – Clear and Present Danger, 2007, [http://www.maputoprotocol.org/mp\\_english.pdf](http://www.maputoprotocol.org/mp_english.pdf), S. 7 (22.12.2010).

Gerade hier wird der Konflikt zwischen westlichen Werten und kulturellen Traditionen in Afrika deutlich, welcher es in einem zweiten Schritt notwendig macht, einen Geltungsmaßstab für die Menschenrechte zu suchen (IV.).

### *3. Fazit*

Die weibliche Genitalverstümmelung widerspricht Rechten, die internationale und regionale Abkommen statuieren. Insbesondere verletzt die Praktik das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, den Gesundheitsschutz und die Menschenwürde. Zudem widerspricht die Praktik dem Kindeswohl im Sinne der (afrikanischen) Kinderrechtskonvention. Die analysierten Abkommen sind daher geeignet, um auf FGM angewendet zu werden. Teilweise enthalten sie sogar explizite Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen gegen FGM.

## IV. Geltung der Menschenrechte

Um zu klären, wer diese Praktik wie bekämpfen kann (und muss), bedarf es in Anknüpfung an die sich widersprechenden Ansichten zum Kindeswohl und zum Maputo-Protokoll der Beantwortung der Frage, wie Menschenrechte überhaupt gelten.

### *1. Gelten Menschenrechte universell?*

In Anbetracht der Tatsache, dass es weltweit zur Vollziehung der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung kommt, könnte der Verdacht entstehen, die soeben geprüften internationalen Abkommen hätten keine universelle Geltung. Es kommt bei der Frage nach der Geltung jedoch nicht auf den Ist-Zustand, sondern auf den Soll-Zustand an.<sup>47</sup> Die Frage betrifft also vielmehr den normativen Geltungsanspruch als die faktische Einhaltung der Menschenrechte. Wenn sich die universelle Geltung der Menschenrechte bejahen ließe, würden vor dem Hintergrund

der machtpolitischen Verteilungen insbesondere auch die westlichen Industriestaaten verpflichtet, die Genitalverstümmelung als Verletzung der fundamentalen Menschenrechte zu ahnden.<sup>48</sup>

In der Diskussion um die weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung lassen sich zwei unterschiedliche Ansätze finden, die zu verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der Geltung der Menschenrechte und somit auch der Bekämpfungsmöglichkeit kommen. Vertreter/innen der ersten Ansicht sind der Auffassung, dass die Praxis der Genitalverstümmelung mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpft werden muss. Hierbei berufen sie sich auf den universellen Wert der Menschenrechte. Die Vertreter/innen der zweiten Ansicht fordern Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Traditionen und sehen daher die Zuständigkeit für die Verhinderung der Praktik entweder bei den Betroffenen oder schließen die Verantwortung westlicher Staaten aus und ignorieren die Frage, wer verantwortlich sein könnte.<sup>49</sup>

## 2. Menschenrechtlicher Universalismus

Zunächst wird von einigen Vertreter/innen dieser Ansicht für die universelle Geltung der Menschenrechte argumentiert, dass diese sich daraus ergäbe, dass alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung eingegangen sind, im Sinne der Art. 55, 56 der UN-Charta zusammenarbeiten.<sup>50</sup> Die Artikel beziehen sich explizit auf die Erreichung des

---

<sup>47</sup> Walter Kälin/Jörg Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 22.

<sup>48</sup> Elif Özmen, in: Schnüll/Terre des Femmes (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, S. 195 (196).

<sup>49</sup> Corinna Milborn, *Weibliche Genitalverstümmelung in Europa*, in: Sauer/Strasser (Hg.), *Zwangsfreiheiten – Multikulturalität und Feminismus*, 2. Aufl. 2009, S. 144 (115).

<sup>50</sup> Vgl. Walter Kälin/Jörg Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 24.



Menschenrechtsziels im Sinne des Art. 1 der Charta<sup>51</sup>. Diese rechtspositivistische Ansicht wird gestärkt durch die Berufung auf die Tatsache, dass eine überwiegende Mehrzahl der Mitgliedstaaten sich in den jeweiligen nationalen Verfassungen durch Manifestierung von Menschenrechten zu diesen bekannt hat.<sup>52</sup> Mit der Ratifizierung von internationalen Abkommen und Verträgen würden die Vertragsstaaten ihr Bestreben, Menschenrechte anzuerkennen und zu schützen, ausdrücken.<sup>53</sup> Dem Argument lässt sich entgegenhalten, dass gerade im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung Uneinigkeit über den genauen Inhalt einzelner Menschenrechte herrscht und hier gerade aufgrund kultureller Besonderheiten die Reichweite bestritten wird.<sup>54</sup>

Außerdem werden Naturrechte als Anknüpfungspunkt der universellen Geltung der Menschenrechte angeführt. Die ursprüngliche, naturrechtliche Interpretation der Menschenrechte geht von dem Angeborenssein dieser Rechte aus. So kämen jedem Menschen allein durch das Menschsein unverzichtbare und unantastbare Fundamentalrechte zu.<sup>55</sup> Verknüpft wird dieser naturrechtliche Ansatz häufig mit einer Interpretation des Wortes „Menschen“recht, aus dem ebenfalls hervorgehe, dass qua Menschsein dem/der Einzelnen Rechte zukämen.<sup>56</sup> Dieses Argument mag in der Theorie Anhänger/innen finden; insbesondere im Fall der weiblichen Genitalverstümmelung, die aufgrund eines Frauenbildes und eines

---

<sup>51</sup> „Die Vereinten Nationen setzten sich folgende Ziele: [Nr.3] [...] die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.

<sup>52</sup> *Jacqueline Smith*, Visions and discussions on genital mutilation of girls – an international survey, 1995, S. 23.

<sup>53</sup> *Jacqueline Smith*, Visions and discussions on genital mutilation of girls, 1995, S. 23.

<sup>54</sup> *Walter Kälin/Jörg Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2008, S. 25.

<sup>55</sup> *Walter Kälin/Jörg Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2008, S. 24.

<sup>56</sup> *Elif Özmen*, in: Schnüll/Terre des Femmes (Hg.), Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, 1999, S. 195 (196).

Menschenwürdeverständnisses praktiziert wird, welches in verschiedenen Kulturkreisen unterschiedlich bewertet wird, überzeugt es jedoch nicht. Ähnlich bewerten dies *Kälin/Künzli*, denen die Anerkennung der Menschenwürde allein auch nicht zur Begründung der Universalität der Menschenrechte ausreicht.<sup>57</sup> Hinzutreten müsse die Idee des autonomen Individuums. Zusammenfassend bestand die Argumentation der Menschenrechte als Naturrecht aus zwei Komponenten: Dem Menschenbild, nach welchem alle Menschen als Individuen gleich und vernünftig den gleichen freien Willen und somit die gleiche freie Würde besitzen. Hinzu komme die Komponente des Staatszwecks. Dieser sei es, Sicherheit und Freiheit der autonomen und vernunftbegabten Individuen zu sichern und zu schützen.<sup>58</sup>

Differenzierter lässt sich der universelle Geltungsanspruch der Menschenrechte basierend auf diskursiven und rationalen Fähigkeiten begründen. Dem Menschen seien demnach bestimmte Rechte zuzusprechen, weil er ein Vernunftwesen sei.<sup>59</sup> Diese Vernünftigkeit liefere den Grund für die Annahme, dass Menschenrechte bei vernünftiger Erwägung die Zustimmung aller betroffenen Personen finden würden. Das ist die Basis, um dem Menschen als solchem Individualität und Personalität und daraus resultierend unverwechselbare Würde und sittliche Autonomie zusprechen zu können. Diese inhärente Würde sei somit das Resultat einer Bestimmung des Menschen, die unabhängig von Kulturzugehörigkeiten, nationalen und epochalen Besonderheiten an den ureigensten Eigenschaften des Menschen ansetze.<sup>60</sup> Diese Minimalbestimmung kann jedoch auch nur einen Minimalstandard von Rechten

---

<sup>57</sup> *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 28.

<sup>58</sup> *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 28.

<sup>59</sup> Vgl. *Elif Özmen*, in: *Schnüll/Terre des Femmes* (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, S. 195 (197).

<sup>60</sup> Vgl. *Elif Özmen*, in: *Schnüll/Terre des Femmes* (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, S. 195 (197).

konstituieren.<sup>61</sup> Dieser würde jedoch reichen, um den Grundbestand der Menschenrechte und somit die fundamentalen Menschenrechte zu legitimieren.<sup>62</sup> Dieses Argument setzt abermals voraus, dass es kulturübergreifend einen kleinsten gemeinsamen Nenner an „Vernunft“ gibt. Speziell im Fall der weiblichen Genitalverstümmelung ist das auseinanderfallende Verständnis von Vernunft aber gerade das Problem.

### 3. *Relativismus/kultureller Pluralismus*

Vertreter/innen der relativistischen Kritik an der These von der universellen Gültigkeit der Menschenrechte operieren ebenfalls mit den von *Kälin/Künzli* angeführten Kategorien Menschenbild und Staatszweck.

Die historische Kritik geht davon aus, dass der menschenrechtliche Staatszweck ein Produkt der Geschichte sei.<sup>63</sup> Die Menschenrechte könnten daher nicht einfach auf Länder angewendet werden, die nicht die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen erfüllen wie die westlichen Staaten, die das Menschenrechtskonzept und dessen Entwicklung geprägt haben.<sup>64</sup> Bezogen auf FGM stimmt *Shweder* mit diesem Ansatz überein und betont, dass „the global campaign against what has been gratuitously and invidiously labeled ‘female genital mutilation’ remains a flawed game whose rules have been fixed by the rich nations of the world”<sup>65</sup>.

---

<sup>61</sup> Vgl. *Elif Özmen*, in: Schnüll/Terre des Femmes (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, S. 195 (198).

<sup>62</sup> Vgl. *Elif Özmen*, in: Schnüll/Terre des Femmes (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, S. 195 (198).

<sup>63</sup> Vgl. *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 28.

<sup>64</sup> Vgl. *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 28.

<sup>65</sup> *Richard A. Shweder*, *When Cultures Collide: Which Rights? Whose Tradition of Values A Critique of the Global Anti-FGM Campaign*, in: Eisgruber/Sajó (Hg.), *Global Justice and the Bulwarks of Localism: Human Rights in Context*, 2005, S. 181 (183).

Die kulturelle Kritik stellt auf das westliche Bild des Menschen als autonomes Individuum ab und betont, dass im Gegensatz dazu viele nichteuropäische Traditionen den Menschen in erster Linie als Mitglied seiner Familie oder seiner sozialen Gruppe sehen.<sup>66</sup> Der/die Einzelne habe daher primär Pflichten gegenüber dieser Gemeinschaft, die ihn/sie dafür schütze. Somit sei der/die Einzelne kein Individuum, das sich autonom von der Gesellschaft absetzt, sondern eine Person, deren Identität durch die vielfältigen sozialen Beziehungen geprägt ist.<sup>67</sup> Insbesondere in afrikanischen Ländern ist diese Struktur sicherlich zu finden. Daraus zu schließen, dass dem/der Einzelnen in dieser Gemeinschaft keine Individualität mehr zukommt, erscheint vor dem Hintergrund, dass dem/der Einzelnen in der Gemeinschaft weiterhin (Individual-)Rechte wie das Eigentumsrecht zuerkannt werden, aber nicht sehr überzeugend.

Die erkenntnistheoretische Kritik verneint die Möglichkeit der Existenz universeller Maßstäbe für die Bestimmung dessen, was konkret den Inhalt der Menschenwürde ausmacht. Kulturen seien immer aus sich selbst heraus zu erklären und kulturelle Unterschiede zu respektieren.<sup>68</sup> Weil alle Maßstäbe und Werte kulturspezifisch seien, könnten Postulate und Werte einer Kultur nie auf die ganze Menschheit angewandt werden.<sup>69</sup> Diese Kritik ist eng verbunden mit dem deskriptiven Relativismus, der schlicht davon ausgeht, dass der Inhalt moralischer Normen von Kultur zu Kultur unterschiedlich sei.<sup>70</sup> Dieser Argumentation haftet das Problem an, dass sie nicht nach einer Lösung sucht, sondern schlicht die Möglichkeit funktionierender Menschenrechtsinstrumente, die in allen Kulturen anwendbar sind, verneint.

---

<sup>66</sup> Vgl. *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 29.

<sup>67</sup> Vgl. *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 29.

<sup>68</sup> Vgl. *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 31.

<sup>69</sup> Vgl. *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 31.

<sup>70</sup> *Matthias Koenig*, *Menschenrechte*, 2005, S. 125.

Darüber hinaus kann zwischen „weichem“ und „hartem“ Kulturrelativismus unterschieden werden. Im so genannten „weichen“ Kulturrelativismus geht es darum, kulturelle Phänomene innerhalb des jeweiligen spezifischen Kontextes zu betrachten und verstehen zu lernen.<sup>71</sup> Der so genannte „harte“ Kulturrelativismus vertritt den Anspruch, jede Beurteilung von Phänomenen fremder Kulturen zu unterlassen und sich jeglichem Eingriff in diese zu enthalten.

#### 4. „Vermittelnde“ Ansicht

Auf der Suche nach einer Vermittlung von dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte und kulturellen Besonderheiten stellen sich Autor/innen die Frage nach einer Begründung, weshalb es sich bei Vorwürfen bezüglich Menschenrechtsverletzungen nicht um ethnozentrische Vorurteile handelt. An dieser Stelle zeigt sich die Stärke eines von *Özmen* vorgetragenen Argumentes: Die fundamentalen Menschenrechte sichern ihr zufolge auch den Pluralismus der Kulturen und Weltanschauungen, den die Vertreter/innen des ethischen Relativismus einklagen, dadurch, dass sie die Negierung der Personalität oder Würde irgendeines Menschen sanktionieren.<sup>72</sup> Diesem stimmt *Bielefeldt* zu und betont, dass Menschenrechte das Gegenteil von Kulturimperialismus seien und von vornherein auf die Entfaltung eines kulturellen Pluralismus angelegt seien.<sup>73</sup> Drastisch argumentiert *Özmen* schließlich, dass die Verteidigung eines Eingriffs wie der weiblichen Genitalverstümmelung unter dem Deckmantel der kulturellen Autonomie

---

<sup>71</sup> *Petra Schnüll*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, S. 23.

<sup>72</sup> *Elif Özmen*, in: *Schnüll/Terre des Femmes* (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, S. 195 (197).

<sup>73</sup> *Heiner Bielefeldt*, *Der Universalismus der Freiheitsrechte*, in: *Klein/Menke* (Hg.), *Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote – 15 Jahre Wiener Weltmenschrechtskonferenz*, 2008, S. 32 (45).

zurückgewiesen werden muss.<sup>74</sup> In ähnlicher Absicht argumentiert *Striek*, dass die kulturellrelativistische Theorie nicht benutzt werden dürfe, um das Vorenthalten von Rechten für die (weibliche) Hälfte der Bevölkerung zu rechtfertigen.<sup>75</sup>

## 5. Fazit

Um den Inhalt der Menschenrechte zu sichern und einen Standard zu schaffen, der in allen Kulturen Gültigkeit erlangen kann, sollte die Universalität der Menschenrechte als Ziel anvisiert werden. Um dieses Ziel und somit eine Balance zwischen dem Respekt von Individualrechten und dem Respekt kultureller Besonderheiten zu erreichen, erscheint es jedoch sinnvoll, die Argumentation des „weichen“ Kulturrelativismus heranzuziehen.<sup>76</sup> Speziell im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung sollten kulturelle Denkweisen in die Diskussion mit einbezogen werden und bei der Maßnahmenbildung im Umgang mit der Praktik nationale Gruppierungen/Betroffene etc. einbezogen werden. Es trifft somit alle Vertragsstaaten internationaler Abkommen die Pflicht, Maßnahmen gegen FGM zu ergreifen.

## V. Durchsetzung der Menschenrechte

Nachdem in der obigen Prüfung festgestellt wurde, dass die weibliche Genitalverstümmelung eine Menschenrechtsverletzung darstellt und dass Universalität das Ziel von Menschenrechten sein sollte, stellt sich nun die Frage nach der Durchsetzung der Menschenrechte. Verschiedene Instrumentarien zur Durchsetzung der Menschenrechte und somit zur Abschaffung der weiblichen

---

<sup>74</sup> *Elif Özmen*, in: Schnüll/Terre des Femmes (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 1999, S. 195 (198).

<sup>75</sup> *Judith M. Striek*, *Frauenrechte in Friedensabkommen*, 2006, S. 137.

<sup>76</sup> Ähnlich *Jacqueline Smith*, *Visions and discussions on genital mutilation of girls*, 1995, S. 24.

Genitalverstümmelung sind in der Diskussion und auch in der Praxis bislang aufgetaucht. Die Tauglichkeit der möglichen Instrumentarien soll im Folgenden untersucht werden.

### *1. Gesetzgebung*

Zunächst kommt die Gesetzgebung als Instrument zur Durchsetzung der Menschenrechte in Betracht.

#### **a) Strafrechtliche Regelungen in Afrika**

In einigen afrikanischen Ländern<sup>77</sup> ist FGM in speziellen Gesetzen sanktioniert und verboten.

#### **b) Strafrechtliche Regelungen in europäischen Staaten**

FGM ist aber nicht länger eine rein afrikanische Angelegenheit. Als Folge von Migration ist die Praktik mittlerweile auch in europäischen Staaten angekommen. Nach Angaben von Terre des Femmes waren im Jahr 2003 bis zu 270.000 Mädchen und Frauen in der EU von FGM bedroht.<sup>78</sup> 2001 forderte das Europäische Parlament die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Ausarbeitung spezifischer Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten, um die weibliche Genitalverstümmelung „im Namen der Rechte der Person auf Unversehrtheit, Gewissensfreiheit und Gesundheit zu unterbinden.“<sup>79</sup> Bislang haben mehrere Staaten<sup>80</sup> spezielle

---

<sup>77</sup> U.A. Dekret über das Verbot von FGM 1996 (Ägypten), Loi Nr. 2003-03 (Benin), Loi Nr. 043/96/ADP zum Code Pénal (Burkina Faso), Art. 333 StGB (Djibouti), Loi Nr. 98-757 (Elfenbeinküste), Abschnitt 69A StGB (Ghana), Art. 265 StGB (Guinea: str., ob der Begriff der Kastration FGM umfasst), Law Nr. 67-LF-1 iVm Law Nr. 65-LF-24 iVm Art. 277 Code Pénal (Kenia), Art. 299 StGB (Senegal), Art. 169A StGB (Tansania), Loi Nr. 98-016 (Togo), Ordonnance Nr. 12-67-Pr.-Mj. (Tschad), Art. 3 Ordinance Nr. 66/16 (Zentralafrikanische Republik).

<sup>78</sup> Vgl. *Regina Kalthegener*, Strafrechtliche Regelungen in europäischen Staaten, in: Terre des Femmes (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 187.

<sup>79</sup> European Parliament, 20.9.2001, A5-0285/2001, Resolution on FGM (2001/2035(INI)), in: *Official Journal of the European Communities*, C 77 E, S. 126 ff.

Regelungen gegen FGM erlassen; in den anderen Staaten der EU ist die Praktik zumindest als Körperverletzung nach generellen Vorschriften strafbar.

### **c) Reichen Gesetze aus?**

Verbote sind ein umstrittener Ansatz beim Engagement gegen FGM. Gesetze können einerseits die Arbeit und Kampagnen gegen FGM stützen und rechtlich absichern. Andererseits können Verbote nach *Baumgarten/Finke* Traditionen nicht ändern.<sup>81</sup> Eine strafrechtliche Verfolgung könnte die Praktik in die Illegalität treiben, was dazu führe, das unter anderem gesundheitliche Folgen aus Angst vor Strafe geheim gehalten würden.<sup>82</sup> Aus diesem Grund bewerten *Baumgarten/Finke* die Verabschiedung und Anwendung von Gesetzen als alleiniges Mittel zur Beendigung von FGM als äußerst problematisch.<sup>83</sup>

*Smith* führt ebenfalls vier Gründe an, die darlegen sollen, warum die Gesetzgebung alleine kein geeignetes Instrument gegen FGM ist.<sup>84</sup> Erstens sei es von Nachteil, dass viele der Regelungen in afrikanischen Ländern von Kolonialmächten initiiert wurden. *Lightfoot-Klein* stimmt diesem Argument von *Smith* zu und führt als Beispiel ein britisches Gesetz von 1946 im Sudan an, das alle Formen weiblicher Genitalverstümmelung verbot.<sup>85</sup> Dieses Gesetz erwies sich nicht nur als unwirksam,

---

<sup>80</sup> U.a. Art. 209 Penal Code (Belgien), Art. 222-9, 222-10 Code Pénal (Frankreich), Prohibition of Female Circumcision Act 1985 (Großbritannien), Gesetz Nr. 74 vom 15.12.1995 (Norwegen), § 90 Strafgesetz (Österreich), Gesetz über das Verbot der weiblichen Beschneidung von Frauen (Schweden).

<sup>81</sup> *Inge Baumgarten/Emanuela Finke*, Ansätze zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 125 (126).

<sup>82</sup> *Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH* (Hg.), *Weibliche Genitalverstümmelung und Menschenrechte*, 2009, <http://www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-fakten-menschenrechte.pdf>.

<sup>83</sup> *Inge Baumgarten/Emanuela Finke*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 125 (126).

<sup>84</sup> *Jacqueline Smith*, *Visions and discussions on genital mutilation of girls*, 1995, S. 25.

<sup>85</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, *Das grausame Ritual*, 7. Aufl. 2001, S. 60 f.



sondern verursachte zudem eine politische Gegenbewegung gegen die koloniale Herrschaft.<sup>86</sup> Zweitens argumentiert *Smith*, würden die gesetzlichen Regelungen nicht die Wünsche und Vorstellungen der lokalen Bevölkerung widerspiegeln.<sup>87</sup> Die Schwäche dieses Arguments liegt darin, dass die lokale Bevölkerung sich ein Festhalten an der Praktik wünscht. Gerade diese Einstellung gilt es ja zu ändern und das vermögen Gesetze alleine nicht. Drittens sei es in vielen der Staaten nicht üblich, dass Frauen Zugang zu den Gerichten hätten und viertens beschränkten sich einige Regelungen, wie beispielsweise im Sudan (aktuell), auf eine bestimmte Form der Verstümmelung, woraus resultiert, dass eine Abgrenzung verschiedener Verstümmelungsgrade notwendig wird, was problematisch sei. Gesetze, die ein Verhalten verbieten, welches tief in der Kultur verwurzelt ist, werden *Smith* zufolge nie die Unterstützung der Kultur erhalten und somit auch keine Veränderung hervorrufen.<sup>88</sup>

Für Gesetzesinitiativen in westeuropäischen Staaten sieht *Smith* eine bessere Chance, effektiv zu sein als für solche in afrikanischen Staaten.<sup>89</sup> Dies ließe sich ihr zufolge damit begründen, dass die Praktik „neu“ für westeuropäische Staaten sei, da diese erst durch Migration auftrete; außerdem seien in europäischen Staaten vergleichsweise wenig Frauen und Mädchen von FGM betroffen, was Gesetzesinitiativen vorantreibe.<sup>90</sup> Allerdings könnte auch gerade diese geringe Anzahl von Betroffenen in europäischen Staaten dazu führen, dass Gesetzesinitiativen nur langsam vorankommen, weil das Problem als nicht so „akut“ angesehen werden könnte. Zumindest in finanzieller und infrastruktureller Hinsicht

---

<sup>86</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, *Das grausame Ritual*, 7. Aufl. 2001, S. 60 f.

<sup>87</sup> *Jacqueline Smith*, *Visions and discussions on genital mutilation of girls*, 1995, S. 25.

<sup>88</sup> *Jacqueline Smith*, *Visions and discussions on genital mutilation of girls*, 1995, S. 25.

<sup>89</sup> *Jacqueline Smith*, *Visions and discussions on genital mutilation of girls*, 1995, S. 26 f.

<sup>90</sup> *Jacqueline Smith*, *Visions and discussions on genital mutilation of girls*, 1995, S. 26 f.

sind die Bedingungen für eine erfolgreiche Implementierung von Gesetzen in europäischen Staaten aber besser.

*Lightfoot-Klein* sieht in der Tatsache, dass die Verstümmelungen häufig von Familien durchgeführt werden, die der festen Überzeugung sind, sie täten etwas Gutes und Notwendiges für das Wohlergehen des Kindes und der Familie, den größten Stolperstein bei der Durchsetzung von Gesetzen: Gesetze nehme niemand wahr und keiner Sorge für ihre Durchsetzung.<sup>91</sup> Trotzdem sieht auch sie den Vorteil von Gesetzen, dass diese dort, wo bereits das Bedürfnis bestehe, sich der Praxis zu entledigen, moralische Unterstützung bedeuten.<sup>92</sup> Zusammenfassend bewertet sie Gesetze als zweiseitiges Schwert, welches in weit mehr Fällen eher schädliche Auswirkungen habe, da sie Eltern davon abhalten könnten, ihre verletzten Töchter in eine medizinische Einrichtung zu bringen, wenn eine Verstümmelung „missglückt“ ist.<sup>93</sup> Im Sudan, wo ein Gesetz existiere, würden kaum Mädchen in medizinische Einrichtungen gebracht, was in Ländern ohne Gesetz anders sei.<sup>94</sup>

*Kalthegener* hingegen bewertet Gesetzgebungen zur Genitalverstümmelung als wichtig, da sie eine offizielle Ablehnung der Praxis formulieren und den Behörden Möglichkeiten der Sanktionierung an die Hand gäben. Sinnvoll sind Gesetze nach ihrer Auffassung besonders dann, wenn sie mit Sensibilisierungs- und Informationskampagnen einhergehen, wenn also Unrechtsbewusstsein entstehen kann.<sup>95</sup>

---

<sup>91</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, Das grausame Ritual, 7. Aufl. 2001, S. 62.

<sup>92</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, Das grausame Ritual, 7. Aufl. 2001, S. 62.

<sup>93</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, Das grausame Ritual, 7. Aufl. 2001, S. 63.

<sup>94</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, Das grausame Ritual, 7. Aufl. 2001, S. 63.

<sup>95</sup> *Heidemarie Wiczorek-Zeul*, Verstümmelung – Herausforderung für die Entwicklungspolitik, in: Hermann (Hg.), Das Recht auf Weiblichkeit – Hoffnung im Kampf gegen die Genitalverstümmelung, 2000, S. 143 (146).

#### **d) Fazit**

Zwar ist das Risiko, dass sich eine moderne Gesetzgebung in Gemeinschaften mit starken traditionellen Bindungen nicht durchsetzt, groß. Gesetze stärken jedoch diejenigen, die sich gegen die Praktik engagieren. Gesetze drücken die offizielle Ablehnung gegen FGM aus und können daher von Aktivist/innen in ihrer Arbeit verwendet werden. Trotzdem reichen Gesetze alleine nicht aus, um die Praktik der weiblichen Genitalverstümmelung abzuschaffen. Vielmehr müssen Gesetze begleitet werden von Informations- und Aufklärungsarbeit. Gesetze sind daher nur in Kombination mit anderen Instrumentarien geeignet, um FGM abzuschaffen.

#### **2. Gesundheit**

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Durchsetzung der Menschenrechte und die Abschaffung von FGM könnte das Themenfeld „Gesundheit“ sein. Gerade Berufsgruppen wie Mediziner/innen spielen eine wichtige Rolle bei der Abschaffung von FGM, indem sie betroffene Mädchen und deren Familien aufklären können. Dafür ist es zunächst notwendig, dass Mediziner/innen vor Ort selbst aufgeklärt und für das Thema FGM sensibilisiert werden.<sup>96</sup> In Fällen, in welchen ein Mädchen nach einer Verstümmelung mit Komplikationen ins Krankenhaus gebracht wird, könnte das dortige Personal die Familie darüber aufklären, wie es zu den Komplikationen kam.

Der Bereich „Gesundheit“ bietet einen tauglichen Anknüpfungspunkt insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsarbeit.

#### **3. IEC-Kampagnen**

Sogenannte IEC-Kampagnen (IEC= information, education, communication), die sich hauptsächlich auf Informations- und Fortbildungsangebote zur Bewusstseinsbildung

konzentrieren, basierten bislang selten auf lokalen Datenerhebungen. Ihre Inhalte wurden häufig nicht an unterschiedliche Zielgruppen angepasst und sensible Themen wie weibliche Sexualität wurden oft nicht angemessen aufgegriffen.<sup>97</sup> Dagegen sind Ansätze effektiver, die gemeinsam mit der Zielgruppe entwickelt werden, das jeweilige Umfeld beachten und Motive für die Praktik sowie Mythen und Stereotype aufgreifen. Erfolgreiche IEC-Kampagnen können zum Nachdenken anregen, Bewusstsein verändern und Einstellungen beeinflussen, jedoch nur selten Verhaltensweisen grundlegend ändern.<sup>98</sup> Dazu bedarf es besonderer Kommunikationstechniken und Interventionen zur Verhaltensänderung. Die Befähigung der Zielgruppe, dem gesellschaftlichen Druck standzuhalten und die Tochter nicht beschneiden zu lassen, gehört ebenso dazu wie der Aufbau eines gemeinschaftlichen Rückhalts für Veränderungsprozesse.

#### *4. Aufklärung durch religiöse Führer/innen*

Auf Gemeindeebene haben religiöse Führer/innen häufig starke und große Netzwerke und sind Schlüsselpersonen. Ihren Einfluss könnte man nutzen, wenn religiöse Führer/innen aufgeklärt werden und dieses Wissen weitergeben.

#### *5. Konvertierung und Umschulung traditioneller Beschneider/innen*

Außerdem könnte man zur Verhinderung von FGM bei den Beschneider/innen ansetzen. Diese genießen in ihrer Gemeinschaft aufgrund ihrer Tätigkeit hohes

---

<sup>96</sup> *Fana Asefaw*, Weibliche Genitalverstümmelung – Eine Feldstudie unter besonderer Berücksichtigung der Hintergründe sowie der gesundheitlichen und psychosexuellen Folgen für Betroffene und Partner in Eritrea und Deutschland, 2007, S. 209.

<sup>97</sup> *Inge Baumgarten/Emanuela Finke*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 125 (128 f.).

<sup>98</sup> *Inge Baumgarten/Emanuela Finke*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 125 (128 f.).

Ansehen.<sup>99</sup> Ihnen alternative Einkommensquellen aufzuzeigen, wird daher ebenfalls nur erfolgreich sein, wenn man dies durch zusätzlich umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen in den Gemeinden ergänzt.

## 6. *Alternative Rituale*

Als Ersatz traditioneller Beschneidungszeremonien wurde teilweise versucht, die „Beschneidung durch Worte“/ „Beschneidung ohne Schnitt“ in Gemeinschaften zu implementieren, die die Praktik hauptsächlich als Initiierung (Übergang vom Mädchen zur Frau) ansehen.<sup>100</sup> Dieser Ersatz ist allerdings nicht sinnvoll in Gemeinschaften, in denen FGM nicht mehr im Zusammenhang mit der Initiation steht, sondern aus anderen Gründen praktiziert wird.

## 7. *Männliche Genitalverstümmelung (MGM)*

Weiterer Ansatzpunkt könnte die Einbeziehung von MGM in die Diskussion sein. Fast 500 Millionen Männer weltweit wurden im Kindesalter an ihren Genitalien beschnitten.<sup>101</sup> Entgegen der in den westlichen Ländern vorherrschenden Vorstellung, MGM sei ein medizinischer Eingriff, findet der Eingriff überwiegend unter denselben unhygienischen Bedingungen statt wie FGM.<sup>102</sup> *Hammond* stellt die These auf, dass die männliche Beschneidung die weibliche untermauere.<sup>103</sup> Dies begründet er damit, dass in den Kulturen, in denen FGM praktiziert werde, häufig auch MGM durchgeführt werde. Wenn ein männliches Beschneidungsoffer durch Tradition,

---

<sup>99</sup> *Inge Baumgarten/Emanuela Finke*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 125 (131).

<sup>100</sup> *Hanny Lightfoot-Klein*, *Der Beschneidungsskandal*, 2003, S. 109 f.

<sup>101</sup> *Tim Hammond*, *Der Zusammenhang zwischen weiblicher und männlicher Genitalverstümmelung*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele: Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung*, 2003, S. 269.

<sup>102</sup> *Tim Hammond*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 269 (270).

<sup>103</sup> *Tim Hammond*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 269 (284).

Religion oder die Familie dazu gebracht wird, seine Vorhaut als etwas Wertloses, Dreckiges oder Gefährliches anzusehen, liegt es ihm zufolge nahe, dass er dieselbe Einstellung zu den weiblichen Genitalien übernimmt.

Für *Hammond* geht es darum, die Unversehrtheit der Genitalien beider Geschlechter zu wahren, und nicht um einen „Wettstreit der Abscheulichkeit“, der die Gewalt an Mädchen und Jungen vergleicht. Die Genitalverstümmelung von Kindern sei keine Frage des Schweregrades, sondern der Selbstbestimmung.<sup>104</sup> Ähnlich sieht dies *Smith*: „Wenn wir die Praxis in einem Fall verurteilen und in einem anderen nicht, würde dadurch ein weiteres Grundrecht gefährdet, nämlich das Recht auf Freiheit von Diskriminierung.“<sup>105</sup>

Daher muss im Interesse aller Kinder die Genitalverstümmelung als Menschenrechtsthema verstanden werden, von welchem nicht isoliert ein Teil (nämlich FGM) angegangen werden kann. Insbesondere die Auswirkungen auch von MGM auf die Einstellung zu den Genitalien eines Kindes machen es erforderlich, die beiden Problematiken nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern zur Verhinderung der Praktiken beide bei der Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

## VI. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass FGM eine fundamentale Menschenrechtsverletzung darstellt. Es gibt verschiedene internationale und regionale Rechtsinstrumentarien, die geeignet sind, um gegen FGM vorzugehen. Problematisch ist die Umsetzung dieser völkerrechtlichen Normen in nationales

---

<sup>104</sup> *Tim Hammond*, in: *Terre des Femmes* (Hg.), *Schnitt in die Seele*, 2003, S. 269 (287).

<sup>105</sup> *Jacqueline Smith*, *Visions and discussions on genital mutilation of girls*, 1995, S. 30.

Recht und dabei insbesondere die konkrete Implementierung auf regionaler und lokaler Ebene. Besonders Sonderorganisationen und Nebenorgane der Vereinten Nationen sowie NGOs haben bisher Maßnahmen zur Verhinderung von FGM ergriffen. Diese Maßnahmen sind derzeit jedoch nicht sehr erfolgreich. Dies hängt insbesondere mit einer einseitigen Herangehensweise an die Problematik zusammen. So werden einerseits Kampagnen von westlichen Aktivist/innen und Gruppierungen durchgeführt, die die kulturellen Umstände der Durchführung von FGM nicht genügend beachten. Andererseits werden mit FGM verknüpfte Problematiken wie MGM bei der Verhinderung der Praktik ausgeklammert. Um die weibliche Genitalverstümmelung zu verhindern, müssen daher Gesetzgeber, Aktivist/innen und Betroffene auf völkerrechtlicher und länder- sowie kulturübergreifender Ebene zusammenarbeiten, um alle aufgeführten relevanten Punkte einzubeziehen und daraus gemeinsam Strategien zur Maßnahmenenergreifung gegen FGM zu entwickeln.